

Teilnahmebedingungen

für Angebote in den Sommerferien des Stadtjugendring Landshut

Der Stadtjugendring Landshut des Bayerischen Jugendrings, KdöR, vertreten durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der Stadtjugendring Landshut verfolgt keine Gewinnabsichten.

Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest-/Höchstteilnehmer/innenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Die jeweilige Anreise/Abreise zum/vom Veranstaltungsbeginn/-ende und /-ort wird nicht vom Stadtjugendring Landshut geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmer_innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer_innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den Stadtjugendring Landshut durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom Stadtjugendring Landshut wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Stadtjugendring Landshut ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer_innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Jede/r Teilnehmer_in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt ist. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Teilnahmebestätigung durch den Stadtjugendring Landshut zustande. Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist die Anmeldung wirksam. Die Veranstaltungskosten sind in bar und in einem separaten, mit Namen beschrifteten Briefumschlag zum Veranstaltungsbeginn bei den Betreuer_innen zu zahlen. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, wird der/die Teilnehmer_in auf die Warteliste gesetzt und im Falle eines Ausfalles sobald wie möglich benachrichtigt.

Rücktritt

Im Falle eines rechtzeitigen Rücktritts (2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn) ist eine schriftliche Abmeldung per Post oder per Email an den Stadtjugendring zu schicken. So wird gewährleistet, dass etwaige Nachrücker_innen von der Warteliste rechtzeitig benachrichtigt werden können. Im Falle eines Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der Stadtjugendring Landshut eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen.

Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Stadtjugendring Landshut als auch der/die Teilnehmer_in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Stadtjugendring Landshut wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Stadtjugendring Landshut ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer_in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer_in zur Last.

Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer_innen

Der/die Teilnehmer_in sind entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer_in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handelt. Für den Fall, dass Teilnehmer_innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogen-, Tabak- oder Alkoholkonsum, Diebstahl u. a.), und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der Stadtjugendring Landshut berechtigt, den/die Teilnehmer_in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht.

Versicherungen

Beim Stadtjugendring Landshut besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim Stadtjugendring Landshut abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer_innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der Stadtjugendring Landshut haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer_innen und Leitungen. Der Stadtjugendring Landshut haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer_in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des Stadtjugendring Landshut gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt der Stadtjugendring Landshut Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Mitteilungspflichten

Der Stadtjugendring Landshut ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit

oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim Stadtjugendring Landshut eingesehen werden; siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer_innen zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

Dokumentation

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer_innen / Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des Stadtjugendring Landshut dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des Stadtjugendring Landshut veröffentlicht und verwertet werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Die persönlichen Daten, die mit der Anmeldung beim Stadtjugendring Landshut gespeichert werden, werden nicht an Dritte weitergegeben und nur für die internen Zwecke gebraucht. Nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die gespeicherten Daten gelöscht.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: 29.06.20